

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Kontakt: Redaktion: St. Hütter,
Telefon: 11-12 Uhr
Abnahmestelle: 4-6 Uhr.

Abnahme der für die nächsten
Tage bestimmten
Zeitung an Wochentagen bis
zum Mittwoch, am Sonn-
tag bis 12 Uhr
Abnahme der für die nächsten
Tage bestimmten
Zeitung an Wochentagen bis
zum Mittwoch, am Sonn-
tag bis 12 Uhr

Abnahme der für die nächsten
Tage bestimmten
Zeitung an Wochentagen bis
zum Mittwoch, am Sonn-
tag bis 12 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Umschlag des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 317.

Donnerstag den 13. November.

1873.

Bur gefälligen Beachtung.

Mehrere vorgelommene Differenzen zwingen uns die dringende Bitte an das gehegte Publicum zu richten.

alle Holzschnitte oder Clichés,

siehe und zum Abdruck im Tageblatte übergeben werden, nach Beendigung der Insertion sofort bei uns wieder in Empfang nehmen zu lassen, da wir nach gemachttem Gebrauch zur Garantie für dieselben nicht übernehmen können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Der am 1. November a. e. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach dem Gesetz vom 8. April vor Jahr erloschen ausführungsverordnung vom 9. derselben Monat.

Zwei Personen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuererheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf den städtischen Gefallen an 0,55 Pf. von jeder Steuererheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen einsetzen müssen.

Leipzig, den 29. October 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Taube.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 13. October d. J. ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1873 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841, §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 unter b und c bestimmten Sätze auch für diesen Fall auf drei Viertelteile, mitbegriffen auf resp. 1/4 und 1/3 des von den betreffenden Paroissien zu entrichtenden Gemeinde- und Personalfuersatzes herabgesetzt sind, beziehentlich unter Hinweis auf die Verordnung vom 28. März 1873 aufgeschrieben worden und somit fällig.

Die hiesigen katholischen Kirchenpflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beträge bis zum 15. November dieses Jahres an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier (Rathaus 2. Etage, Zimmer Nr. 9) unverzüglich abzuführen.

Leipzig, den 7. November 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Nachdem von der Königlich Sachsenischen Landeskommision für die Wiener Weltausstellung mehrere Exemplare der verschiedenen Anordnungen, welche die Deutsche Central-Kommision bezüglich der Versetzung und Rücksendung der Ausstellungsgüter getroffen hat, an die unterzeichnete Kommission gelangt sind, werden die derselben angehörigen Aufsteller hierzu mit dem Bemerkung in Kenntnis gesetzt, daß die gebrochenen Anordnungen von heute ab in dem Kammerbüro (Bahnhofstraße Nr. 2 parterre) zur Einsicht ausliegen, und daß die darnach zu erstattenden Anmeldungen unverzüglich zu bewirken sind.

Leipzig, am 11. November 1873.

Die Gewerbezähler baselbst.

Dr. Krause. Schmidt. Schmid. Secretar.

Die Staatsdiener-Gehalte.

I.

Jeder Wohlmeinende wird der Regierung hoffen, daß jenen bezüglich derjenigen Schritte, welche zu einer durchgreifenden Aufbewahrung der Staatsdiener-Gehalte geboten worden sind. Was man auch einerseits befürchtet, daß nicht, wie dies für die Reichs-Beamten geschah, neben der allgemeinen Erhöhung der Gehalte ein noch Wohnungsgelder-Zuschuß (Servis) im Budget aufgeworfen werden soll, eine Einrichtung, welche allein im Stande ist, die Ungleichheiten zwischen dem Aufwand für das Leben in der großen, der mittleren und der kleineren Stadt aufzugleichen, so darf doch andererseits nicht verkannt werden, daß diese Einrichtung zweckmäßiger Weise der Kunst vorbehalten bleibt, da erst dann zu übersehen ist, welchen Beamten Dienstwohnungen gewährt werden können und welchen nicht. Schon hier aber möchten wir der Unschuld entgegenstehen, als sei eine den wirklichen Bedürfnissen entsprechende Ausgleichung der Unterschiedenheit der Wohnungspreise so außerordentlich schwierig, da ja diese Frage durch das von der Reichsregierung sowohl beim Militär wie bei den Post- und Telegraphenbeamten angewandte Prinzip bereits als gelöst zu betrachten sein dürfte.

Wenn die Reichsregierung die gegenwärtigen Gehaltsätze nicht nach bestimmten Procent-Bestimmungen erhöht, vielmehr eine allgemeine Revision der Gehalte aller Clasen von Beamten vorgenommen hat, daß sie die Gehalte nach Verhältniß der an die Stelle zu machenden Ansprüchen neu regulirt hat, so kann das jedenfalls nur gebilligt werden. Wir möchten aber behaupten, daß dieser durchaus gerechte Grundzog nicht allenthalben mit voller Schärfe zur Anwendung gebracht worden ist, wenigstens muß sich noch unter den Daueraufthaltsbeamten die Wahrnehmung einem Jeden ausdrängen, welcher das Budget der Justiz mit denjenigen der anderen Ministerien eingehend vergleicht.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß bei dem Übergang der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Staat im Jahre 1856 bei den Gehalten der Beamten ebenso wie bei allen sonstigen Einschätzungen im Justiz-Büroff in einer Weise gesorgt worden ist, daß noch keine Bielen nachgeholt, diese gutgemacht werden muß; aber eben mit Rücksicht auf den von der Regierung proklamirten obenwähnten Grundzog hätte man wohl erwartet können, daß bei der jetzigen allgemeinen eben gedachten richtlichen Beamten logisch

Die für die Neuwahl des Stadtverordneten-Collegiums angesetzte Wahl ist

ist von heute an auf dem Saale und im Durchgang des Rathauses zu Ledermann's Anseht ausgebürgert und in der zweiten Etage der Alten Waage ausgelegt; auch werden Abdrücke derselben unter die stimmberechtigten Bürger verteilt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis mit dem

18. lauf. Monats zu unserer Kenntniß und Entscheidung zu bringen, widrigfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmentfel sind die Tage

des 26. und 27. November lauf. Jahres

Vormittags von 9-12½ Uhr und Nachmittags von 2½-5 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmen innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in dem Parterreaal der Buchhändlerbörse, bei Verlust ihres Stimmarths für diese Wahl, in Person einzufinden und ihre Stimmentfel abzugeben.

Über das weitere Verfahren enthält unsere Bekanntmachung vom 10. laufenden Monats, welche an den oben erwähnten Orten einzusehen ist und wovon den stimmberechtigten Abdrücke zugestellt werden, das Nähere.

Leipzig, den 10. November 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

Das 29. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 28. dieses Monats auf dem Rathausaaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 967. Declaration des Artikels 11 der zugeschlagenen Vereinbarung vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. Oktober 1873.

* 968. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum

Bundesrathe. Vom 3. November 1873.

* 969. Bekanntmachung, betreffend die portpflichtige Korrespondenz zwischen den Bevörden des Reichs und Österreich-Ungarns. Vom 31. Oktober 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerlotti.

Bekanntmachung.

die Anmeldung neuer Schüler in die Wendler'sche Freischule betreffend. Diejenigen Eltern, Pflegeltern etc., welche für nächste Ostern die Aufnahme ihrer Kinder oder Stellvertreter in die Wendler'sche Freischule wünschen, wollen sich persönlich mit den Kindern Montag den 17. November und Dienstag den 18. November, Nachmittags 2 Uhr, im Schulgebäude der vereinigten Rath- und Wendler'schen Schule einfinden.

Laufzeugnisse, sowie Bescheinigung über Eintrümpen der Schuppen sind mitzubringen. Noch wird bemerkt, daß nur Kinder aufgenommen werden können, welche zu Ostern 1873 das 8. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Leipzig, 10. November 1873.

Das Directorium der Wendler'schen Stiftung.

mindestens 8 Stunden in Bewältigung der schwierigsten Arbeiten ihrem Berufe leben müssen, ein Reisegeld, Zoll- oder Steuerrath seine in der Regel über alle Weihen leichten Geschäfte in der Hälfte der Zeit täglich erledigt. Es wäre in der That zu wünschen, daß die von dem Landtag abgeordneten Schreie gewünschte Commission, welche derwem sein sollte, zu prüfen, ob und welche Stellen im Staatsdienste entbehrlich seien, welche nicht, unter Ausziehung unparteiischer Fachmänner einmal Einsicht nahme in den Geschäftsgang eines Appellationsgerichts, Bezirksgerichts und Gerichtsgerichts einerseits und den einer Kreisdirection, der Zoll- und Steuer-Direction, der Kreissteuer-richt und der bisherigen Amtshauptmannschaften andererseits. Da würde es klar werden, daß die rechtsgelehrten Justiz-Beamten das Doppelte und Dreifache von Dem zu leisten haben, was den rechtsgelehrten Verwaltungsbüroten zu leisten angekommen wird. Fern sei es nun von uns, Jene um ihrer schwierigen Stellung willen zu belägen, Diese um ihrer leichteren und bequemeren willen zu beglückwünschen; aber Das wird Niemand behaupten wollen, daß hier allenthalben die Gehalte nach Maßgabe der an die Stelle zu machenden Ansprüche normirt worden wären.

Überhaupt merkt man dem Justiz-Budget allenthalben noch die Unterscheidung von Ober-, Mittel- und Unterbehörde an, während doch nach den neuern und noch zu erwartenden neuen Einrichtungen des Prozesses die Unter-Instanz die schwierigsten Aufgaben hat und also eine durchgängig gleiche Normirung der Gehalte der selbstständigen Richterstellen allein den an die Stelle zu machenden Anforderungen entspricht. In dieser Beziehung steht das Ministerium des Innern ganz auf dem richtigen Standpunkt. Zwischen der Bezahlung der Geheimen Regierungsräthe (Ober-Instanz), der Regierungsräthe (Mittel-Instanz) und der Amtshauptmanns (Unter-Instanz) soll nach dem neuen, mit Rücksicht auf die fünftige Organisation aufgestellten Budget gar kein wesentlicher Unterschied sein. Alle die Gehalte liegen in der Scala zwischen 1800 und 3000 Thlr. ganz mit Recht. Denn der unterste Verwaltungsbüro (Amtshauptmann) läßt auf seinem Posten dem Staate genau so viel wie der mittlere (Regierungsrath) und der obere (Geheime Regierungsrath) auf dem seligenen. Da nach der individuellen Begebung wird der Eine mehr vorhin, der Andere mehr dahin passen. Warum aber dieses gerechte Prinzip bei der Verwaltung adoptiert und bei alternden Beamten den Platz wegnimmt und stattdessen

der Justiz verläßt? Man werde die Gehalte der Gerichtskamäle, Staatsanwälte, Be-

zirklerichtsräthe, Bezirkgerichte, Directoren,

Appellationsräthe, Ober-Appellationsräthe und

Gedreinen Justizräthe aus in den Rahmen zwis-

chen 1800 Thlr. und 3000 Thlr. und stelle auf

diese Weise die Justiz ebendürtig neben die Ver-

waltung! Wir haben hier zwei gleich wichtige

Schulen des Staatsgebäudes; die eine muß wie

die andere gut im Stande gehalten werden. Den

oft benutzten Einwand, daß mit den Verwal-

tungsfesten Repräsentanten-Bauwänden verbunden

sind, lasse nicht gelten. Was in dieser Be-

ziehung wirklich nötig ist, das ruht auf den

Schülern der Kreishauptleute, und dafür be-

fommen diese, ebenso wie die Präfekten der

Appellationsgerichte, die auch zu repräsentieren

haben wie Jene, 4000 Thlr. Bei dem Amts-

hauptmann bekränzt sich die ganze Repräsen-

tation auf Haltung einer Equipage, und dafür

findt extra die nötigen Aufsätze ausgeworfen.

Im Ubrigen soll jeder Justizbeamte in selbst-

ständiger richtlicher Stellung gerade so gut der

Würde des Standes entsprechend leben wie der

Verwaltungsbüro der unterste Instanz. Wenn

in dieser Beziehung bei der häufigen Ostirung

der Richtergrade zeitlicher Unterschiede abgewalzt

haben, so verlangt die Billigkeit von nun an deren Beseitigung.

Im Anschluß hieran verdient auch ein auf-

fälliger Unterschied Erwähnung hinsichtlich der

Normirung der Gehalte der juristischen Hälft-

arbeiter bei der Justiz einerseits, bei der Verwal-

tung andererseits. Vorausgesetzt ist dabei, daß

die im Justiz-Budget mit 1150 Thlr. statuierten ca. 50 Assessoren meistenteils in der That nur

Referendare sind, welche je nachdem mit oder

ohne den Titel "Commissionsträger", kleine eige-

nichtliche Nebenposten als lezte Staffel ihrer

Cariere erhalten. Die wirklichen, das höchste

Staatskomponen bestanden haben den Assessoren liegen mit in jenen 450 Referendaren, für welche 6

Gehaltsklassen zu 350, 500, 600, 800, 900 und

1000 Thlr. gebildet sind. Hier sollte doch auch

natürlich ein Gehalt unterschieden werden zwischen

Assessoren und Referendaren. Es muß den jungen

Richter, welcher das höchste Cramen bestanden

hat, fränen, wenn er im Gehalte schlechter ge-

stellt ist als der ältere Referendar, der aus In-

dolenz oder Mangel an Erfahrung das Staats-

examen gar nicht macht. Die legtgebürtige Katego-

rie von Studenten Beamten, welche bei hoher

Begebung nur den aufsteigenden gebildeten Sub-

jecten bei der Verwaltung adoptieren und bei alternden Beamten den Platz wegnimmt und stattdessen